

ZH_OBERGERICHT LB240051 vom 25. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB240051

FR: ZH_OBERGERICHT LB240051 du 25 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LB240051 del 25 ottobre 2024

Erwägungen

E. 6

September 2016, E. 5.3). 2.3. Der Kläger macht mit seiner Berufung geltend, dass das Verfahren bisher un- gerecht abgewickelt worden sei und fordert eine gründliche Untersuchung. Als "Be- rufungsgründe" führt er zudem diverse angebliche Rechtsverletzungen auf (Recht auf Familienleben, Zwang und Verletzung der persönlichen Autonomie, Einschrän- kung der elterlichen Rechte, Meinungsfreiheit, Diskriminierungsverbot; Urk. 11). 2.4. Mit diesen Ausführungen zeigt der Kläger nicht auf, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt falsch festgestellt oder das Recht falsch angewandt hat. Vielmehr beschränkt er sich darauf, erneut vorzubringen, weshalb ihm ein Schadenersatz bzw. eine Genugtuung zustehe, und eine gründliche Untersuchung durch das Ge- richt zu fordern. Dies genügt den oben aufgeführten Begründungsanforderungen nicht (E. 2.2). Das Vorgehen der Vorinstanz ist denn auch nicht zu beanstanden. Wie diese zutreffend feststellte, genügte die Klage vom 28. Mai 2024 den Anforde- rungen an eine Klage (Art. 221 Abs. 1 ZPO) nicht. Es kann auf ihre Ausführungen

- 4 - im Beschluss vom 18. Juni 2024 verwiesen werden (Urk. 4 S. 2 f.). Da der Kläger der Aufforderung, die ungenügende Klage innert Nachfrist zu verbessern, mit sei- ner Eingabe vom 2. Juli 2024 (Urk. 6) nicht nachkam, war auf die Klage – wie im Beschluss vom 18. Juni 2024 angedroht wurde (Urk. 4 S. 4) – nicht einzutreten. Die Berufung des Klägers erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 3. Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 800.– festzuset- zen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Berufungsverfahren keine zuzuspre- chen, dem Kläger infolge seines Unterliegens, dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.